

Bericht über das Informationsforum der LAG AVMB BW 2018:

Neue Regelungen der Teilhabe durch das Bundesteilhabegesetz

Datum: 09. Juni 2018
Ort: Ludwig-Schlaich-Akademie (LSAK) der Diakonie Stetten e.V., Devizesstraße 9,
71332 Waiblingen
Teilnehmer: 118 Personen
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Ablauf:

- **Begrüßung und Einführung** (Dr. Michael Buß, LAG AVMB BW)
- **Referat** (RA Dr. Peter Krause, VOELKER & Partner, Reutlingen):
Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Leistungsberechtigte
- **Bildung von 4 Arbeitsgruppen** (Susanne Knöfel, Sprecherkreis Angehörige diakonischer Einrichtungen)
- **Arbeit in 4 Gruppen**
 - **AG 1: Wohnen** (Susanne Knöfel)
 - **AG 2: Arbeiten** (Matthias Kneißler, DWW)
 - **AG 3: Gesamt-/Teilhabeplan** (Bernd Schatz, DWW)
 - **AG 4: Rechtsfragen** (RA Dr. Peter Krause)
- **Berichte der 4 Arbeitsgruppen**
- **Diskussion der Angehörigen** (Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)
- **Zusammenfassung und Ausblick** (Ute Krögler, Dr. Michael Buß/ LAG AVMB BW)

Begrüßung und Einführung:

Herr Dr. Buß begrüßt die Teilnehmer zum Informationsforum. Besonders begrüßt er den Referenten Herrn RA Dr. Krause, der bereits auf der letzten Landeskonzferenz im Oktober zum Thema BTHG gesprochen hat. Nachdem sich dort herausstellte, dass hierzu mehr als eine Veranstaltung nötig ist, hat er sich erneut bereit erklärt, über die in der Zwischenzeit stattgefundenen Änderungen und darüber, was für Leistungsberechtigte und ihre gesetzlichen Betreuer zu tun ist, zu sprechen.

Herr RA Dr. Peter Krause (VOELKER & Partner):

„Das Bundesteilhabegesetz - Unterstützung der individuellen Teilhabe von leistungsberechtigten Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung durch ihre Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer“ⁱ

Herr Dr. Krause erklärt, dass er aufgrund der doch erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) leider noch keine detaillierte und vollständige Liste der zu beachtenden Punkte und Aufgaben der gesetzlichen Betreuer der Menschen mit Behinderung vorlegen kann. Er verspricht aber, sobald sie ihm vorliegen, diese der LAG AVMB zur Verfügung zu stellen. Für das heutige Informationsforum bietet er ein „Notfallprogramm“ an.

Generell empfiehlt er den Teilnehmern, sich über die aktuellen Angebote von sogenannten

ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTBs) in ihrer Nähe auf dem Laufenden zu halten. Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach dem BTHG verpflichtet, die Betroffenen auf die Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige rechtsberatender Berufe und auf die Möglichkeiten der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung aufmerksam zu machen. Diese bietet niederschwellige Beratung und Unterstützung von Menschen mit

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen VOELKER

Derzeitiger Stand im Raum Stuttgart



RA Dr. Peter Krause www.voelker-gruppe.com 5

Behinderungen für Menschen mit Behinderungen an („peer-to-peer“ Beratung). Die aktuelle Liste der EUTBs ist unter www.teilhabeberatung.de zu finden.

Am Wichtigsten ist es, den zentralen Stichtag 01.01.2020 zu beachten, an dem die wesentlichen Änderungen des BTHG in Kraft treten und ab dem 2. Halbjahr 2019 gegenüber der Eingliederungshilfe-Behörde zu handeln! Am 01.01.2020 findet der Systemwechsel statt - künftig sind für jeden Menschen mit Behinderung mindestens zwei Behörden für seine Unterstützung zuständig: die Eingliederungshilfe für die Leistungen zur Teilhabe und die Sozialhilfe für die Existenzsicherung.

Der zentrale Systemwechsel zum 01.01.2020 VOELKER

Künftig sind für jeden Menschen mit Behinderung – unabhängig davon, wo er wohnt und lebt – **mindestens zwei** Behörden zu seiner Unterstützung zuständig!



RA Dr. Peter Krause www.voelker-gruppe.com 8

Er erwartet, dass sich die Einrichtungen und Dienste bzw. die Eingliederungshilfebehörde bei den Betroffenen melden mit Informationen und Unterstützung zum weiteren Ablauf. Falls dies nicht geschieht, empfiehlt er, ab

dem 30.06.2019 vorsorglich Anträge auf Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zu stellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anträge ab dem ersten Tag des neuen Systems gewährt werden. Denn künftig gibt es keine Leistungen mehr ohne vorherigen Antrag!

Formelle Antragstellung (III) VOELKER

Hiermit stelle ich als gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter / Vertreter für
Mustermann, Axel, derzeit wohnhaft (.....)

Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX mit
Wirkung ab dem 01.01.2020.

Ich bitte um zeitnahe

- Einleitung des neuen Bedarfsermittlungsverfahrens
- Durchführung eines Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens

Die letzte mit bekannte Aktennummer der bisher zuständigen
Eingliederungshilfebehörde lautet: (.....). Axel Mustermann
hat bis zuletzt ambulante/stationäre Hilfen über die [Einrichtung/Dienst]
bezogen.

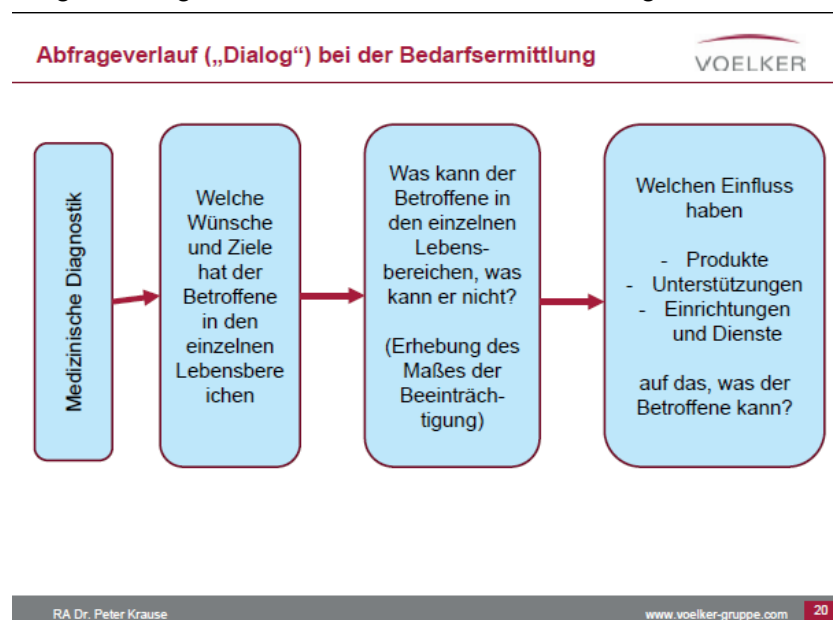
[Vertretungsnachweis beifügen]

RA Dr. Peter Krause www.voelker-gruppe.com 14

Der Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe ist bei der Eingliederungshilfebehörde, die auch bisher zuständig ist, zu stellen (normalerweise an dem Ort der ersten Antragsstellung). Passende Formulare stehen derzeit noch nicht zur Verfügung, Herr Dr. Krause empfiehlt deshalb eine Recherche auf der Webseite der Behörde ab Jahreswechsel 2018/2019. Sollte auch dann kein Formular verfügbar sein, empfiehlt er, sicherheitshalber an die Behörde zu schreiben.

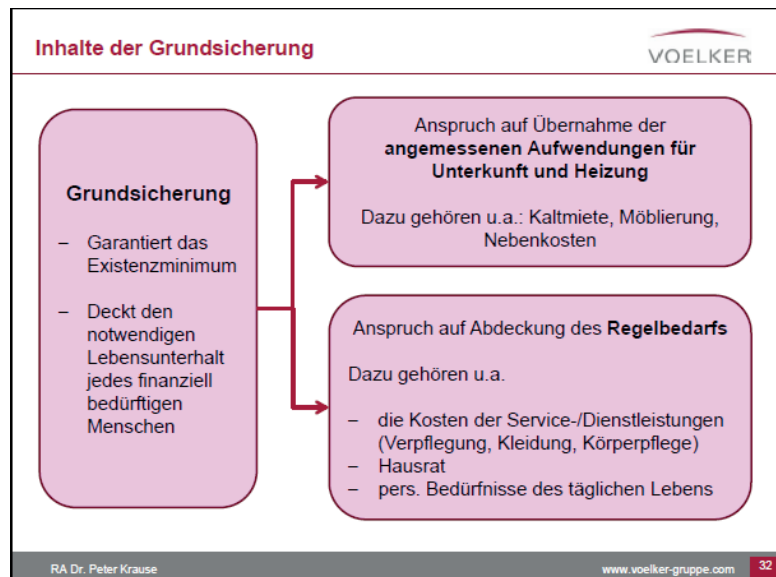
Die Betroffenen benötigen Unterstützung bei der Bedarfsermittlung und dem Verfahren zur Bewilligung neuer Leistungen der Eingliederungshilfe. Das in Baden-Württemberg verwendete

Instrument zur Bedarfsermittlung (BEI-BW) liegt zurzeit als Entwurf vor und wird noch erprobt werden. Es basiert auf der ICF-Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation und definiert neun Lebensbereiche. Es ist unbedingt notwendig, den Termin der Bedarfsermittlung gut vorzubereiten: mit dem Betroffenen und den Fachleuten der bisherigen Einrichtung ist die Situation des Betroffenen in allen neun Lebensbereichen detailliert zu besprechen und festzulegen, welche Ziele jeweils erreichbar und welche Assistenzleitungen oder sonstige Unterstützungen aus Sicht der Fachleute der Einrichtungen erforderlich sind. Beispiele sind die pflegerischen Bedarfe oder die Assistenzleistungen zum angemessenen Umgang mit seinen Barmitteln.



Herr Dr. Krause empfiehlt, bereits im Antragsschreiben eine sogenannte Gesamtplan-Konferenz zusammen mit den Betroffenen, ihren gesetzlichen Betreuern und auf Wunsch beigezogenen Fachleuten der Einrichtung zu fordern, damit das Verfahren nicht nach bloßer Aktenlage stattfindet.

Neben dem Antrag auf Eingliederungshilfe muss jeder Betroffene rechtzeitig vor dem Stichtag 01.01.2020 beim zuständigen Sozialamt „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt“ beantragen. Auch dieser sollte im ersten Halbjahr 2019 vorbereitet werden und, sofern bis Mitte 2019 sich das zuständige Sozialamt nicht gemeldet hat und kein entsprechendes Formular vorliegt, durch ein formloses Schreiben an das Sozialamt beantragt werden. Heute bekannte Punkte, die dabei zu beachten sind und ein Muster des Schreibens finden sich in der zur Verfügung gestellten vollständigen Präsentation.



Bildung von 4 Arbeitsgruppen

Frau Knöfel beschreibt kurz die geplanten Arbeitsgruppen und stellt deren Leiter vor:

- **AG 1: Wohnen** (Susanne Knöfel) - vgl. Anhang!
- **AG 2: Arbeiten** (Matthias Kneißler, DWW)
- **AG 3: Gesamt-/Teilhabeplan** (Bernd Schatz, DWW)
- **AG 4: Rechtsfragen** (RA Dr. Peter Krause)

Berichte der 4 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1 (Wohnen): Frau Knöfel berichtet von den Themen ihrer Arbeitsgruppe. Es wurde über die Miete im gemeinschaftlichen (früher stationären) Wohnen gesprochen: diese ist gleich der durchschnittlichen Miete eines Einpersonenhaushalts am Wohnort und kann gegen Nachweis um 25% überschritten werden. Darüber hinausgehende Bedarfe werden grundsätzlich von der Eingliederungshilfe übernommen.

Für noch zuhause wohnende Betroffene empfiehlt Frau Knöfel den Abschluss eines Untermietvertrages, wozu aber ein Ergänzungsbetreuer notwendig ist.

Arbeitsgruppe 2 (Arbeiten): Herr Kneißler berichtet von der Darstellung der durch das BTHG neu eingeführten Alternativen, den sogenannten „anderen Anbietern“ bzw. das „Budget für Arbeit“. Angebote anderer Anbieter sind zurzeit in der Planung, jedoch gibt es aktuell noch keine Umsetzung. Auch das Budget für Arbeit wird zurzeit noch nicht umgesetzt. Hier ist aus seiner Sicht auf jeden Fall eine rentenrechtliche Beratung notwendig. In Baden-Württemberg wurde letztes Jahr außerdem der Werkstatt-Transfer eingeführt, der den Übergang von Förder- und Betreuungsbereich und WfbM in beiden Richtungen erleichtern soll. Die Frage, ob das Kriterium „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung“, das für den Besuch der WfbM erforderlich ist, genau definiert ist, verneint er.

Herr Dr. Krause fügt an, dass nach dem BTHG künftig die Förder- und Betreuungsbereiche von der WfbM aus organisiert werden sollen. Er sieht die Unterschiede im Wesentlichen als eine Frage der erforderlichen und qualifizierten Assistenz an.

Arbeitsgruppe 3 (Gesamt-/Teilhabeplan): Herr Schatz verweist auf das in der Arbeitsgruppe angesprochene Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg (BEI-BW), das zur Erprobung vorliegt. Er empfiehlt als gute Beschreibung des Gesamtplanverfahrens eine Publikation der Stiftung Bethel. Bei dem Verfahren ist eine möglichst genaue Beschreibung der Ziele anzuraten, diese wird voraussichtlich zu besseren bewilligten Leistungen führen.

Arbeitsgruppe 4 (Rechtsfragen - Frau Trebesch berichtet): Kann eine Gesamtplankonferenz abgelehnt werden? Herr Dr. Krause: Dies ist für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung praktisch nicht möglich, weil der Entscheider sich ein Bild davon machen muss, welche Assistenz benötigt wird. Was wird aus dem Barbetrag? Höhe und Verwendung sind Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Assistenz- und Pflegebedarf werden in einem Gesamtplanverfahren erfasst. Seine individuelle Umsetzung ist Sache der Leistungserbringer. Im Gesamtplan müssen alle beantragten Leistungen bewilligt oder ggf. begründet abgelehnt bzw. reduziert werden. Ansonsten wird empfohlen, Widerspruch dagegen einzulegen.

Diskussion der Angehörigen (Peter A. Scherer, LAG AVMB BW)

Es wird gefragt, ob das Wunsch- und Wahlrecht im BTHG genügend berücksichtigt ist. Laut Herrn Dr. Krause ist bereits die zwingende Teilnahme der Betroffenen am Gesamtplanverfahren ein Beleg hierfür. Es ist allerdings offensichtlich, dass Wünsche auch realisierbar sein müssen – die freie Wahl des Wohnortes ist für alle Menschen an gewisse Bedingungen wie verfügbarer Wohnraum etc. geknüpft.

Frau Knöfel bejaht die Frage, ob der Antrag auf Eingliederungshilfe auch für Betroffene, die nicht gemeinschaftlich wohnen, sondern lediglich eine WfbM besuchen, notwendig ist.

Auf die Frage nach Praxiserfahrungen der Umsetzung des BTHG verweisen sowohl Herr Kneißler als auch Herr Schatz darauf, dass es sich dabei um Neuland handelt. Herr Dr. Krause betont, dass das bisherige Leistungssystem noch bis Ende 2019 gilt.

Die Frage nach der Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Angehörigen in die laufenden Prozesse zu den Rahmenvereinbarungen beantwortet Herr Dr. Krause mit: formal eingebunden - ja, aber eher beschwichtige ihr Mitwirken die Verhandlungspartner.

Gefragt wird nach einer Quantifizierung in der Bedarfsermittlung, d.h. ob dort Anzahlen, Zeiten, etc. aufgeführt werden. Empfohlen wird, Häufigkeit oder erforderliche Zeitdauer von Assistenzleistungen sowie die notwendige Art der Assistenz klar im BEI-BW zu benennen. Herr Dr. Krause weist auf die Möglichkeit hin, sich rechtlich zu wehren. Außerdem besteht für bestimmte Assistenzleistungen auch die Möglichkeit der Finanzierung aus verschiedenen Quellen und durch andere Leistungsträger (z.B. als pflegerische Leistungen von der Pflegekasse).

Herr Dr. Buß erwähnt, dass bei der nächsten Sitzung der BEI-BW-Arbeitsgruppe über das geplante Projekt zur Erprobung des BEI-BW diskutiert wird. Wichtig wird hier sein, auch Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ausreichend mit einzubeziehen.

Wenn Angehörige sich ihrer Aufgabe als gesetzliche Betreuer in Sachen BTHG nicht gewachsen fühlen, sollten sie sich an Betreuungsvereine wenden oder Ersatz-Betreuer suchen.

Für Gruppen in gemeinschaftlichen Wohnformen wird die Gefahr gesehen, dass sich durch mangelnden Einsatz einiger gesetzlichen Betreuer im Rahmen der Gesamtplanung die im Durchschnitt bewilligten Leistungen verringern könnten und damit Bemühungen anderer gesetzlicher Betreuer zunichte gemacht werden.

Zusammenfassung und Ausblick (Ute Krögler, Dr. Michael Buß/ LAG AVMB BW)

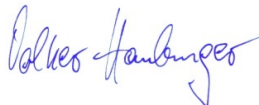
Frau Krögler bedankt sich bei dem Referenten und den Leitern der Arbeitsgruppen. Ganz besonders dankt sie Frau Knöfel, die neben den Arbeitsgruppen auch die Veranstaltung mit organisiert hat.

Herr Dr. Buß dankt den Teilnehmern der Veranstaltung für ihr Kommen und ihre rege Teilnahme und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Stuttgart, den 31.07. 2018



Dr. Michael Buß
Vorstandsvorsitzender



Volker Hauburger
Protokoll

Anhang:

AG 1 Wohnen (Susanne Knöfel)

Das Wohnen der Menschen mit Behinderung gehört ab 01.01.2020 grundsätzlich zu den Leistungen zum Lebensunterhalt. Das BTHG trennt dabei die Leistungen in den „besonderen“ (gemeinschaftlichen) Wohnformen, die bisher als „stationär“ bezeichnet wurden, in Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Leistungen zum Lebensunterhalt

- Unterkunft
- Heizung
- Lebensmittelversorgung
- Bekleidung
- Einmalige Bedarfe
- Mehrbedarfe

Für Menschen, die in stationären Wohnformen der Behindertenhilfe leben, bedeutet dies eine große Umstellung:

Bisher wurde hier ein pauschalierter Betrag gezahlt, der sich aus verschiedenen bedarfsorientierten Pauschalen und einem Investitionsbeitrag zusammensetzt. Er wurde von der Einrichtung jeweils mit dem Kostenträger ausgehandelt. Ein Teil der Existenz sichernden Leistungen wurde als Barbetrag („Taschengeld“) und „Kleidergeld“ an den Menschen mit Behinderung ausgezahlt.

Ab 2020 werden die Leistungen aufgeteilt in Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Grundsicherung. Dies bedeutet für die betroffenen Menschen und deren Angehörige bzw. gesetzliche Betreuer:

- Grundsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt) muss zukünftig gesondert beim Sozialhilfeträger beantragt werden.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind ebenfalls gesondert zu beantragen und müssen individuell vereinbart werden.
- Der bisherige Barbetrag entfällt.
- Die bisherige Kleiderpauschale entfällt.
- Mehrbedarfe sind bei der Antragsstellung einzufordern.
- Der Barbetrag muss im Gesamtplanverfahren individuell verhandelt werden!

Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Was wird als angemessener tatsächlicher Aufwand fürs Wohnen im stationären Bereich anerkannt?

- Die Kosten der allein genutzten Wohn- und Nutzfläche werden vollständig übernommen;
- die Kosten für gemeinschaftliche Wohn- und Nutzflächen anteilmäßig.
- Die Kosten müssen sich im Rahmen vergleichbarer Kosten eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers zuzügl. eines Aufschlags von max. 25 % halten.
- Sofern diese Kosten höher liegen sind diese Mehrkosten grundsätzlich von der Eingliederungshilfe zu tragen.

Wer erhält die Leistungen?

- Jeder Leistungsberechtigte erhält einen direkten Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.
- Klärung auf welches Konto das Geld zu überweisen ist.
- Klärung der Kostenanteile für Unterkunft und andere Leistung der Einrichtung.
- Auswirkung auf die Vertragsgestaltung mit der Einrichtung (bisher alles im Heimvertrag enthalten)

Antragsstellung Grundsicherung:

- Zuständig für die Grundsicherung ist der Träger der Sozialhilfe am Wohnort des Menschen mit Behinderung
- Der Antrag kann von dem Menschen mit Behinderung und/oder von seinem rechtlichen Betreuer gestellt werden.
 - Wichtig: frühzeitige Antragsstellung (ab Mitte 2019), damit die Leistungen rechtzeitig bewilligt werden.
 - Für die Ermittlung der Leistungen ist eine enge Abstimmung mit der Einrichtung des Menschen mit Behinderung nötig, da nur diese z.B. die Kosten für die Unterkunft genau beziffern kann. Es darf kein Bedarf übersehen oder vergessen werden!

Mehraufwand für die gesetzlichen Betreuer:

- Antragsstellung
- Jährlicher Folgeantrag
- Mehr Entscheidungen treffen mit dem Menschen mit Behinderung als bisher, da der Lebensunterhalt aus dem Regelsatz finanziert werden muss.

(sk)

Anmerkung:

ⁱ Die vollständige Präsentation von Herrn Dr. Krause finden Sie unter:
<http://www.lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/IF-2018-Krause.pdf>

LAG AVMB BW e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
F: 0711 5087860
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
eMail: mail@michael-buss.de
T: 07022 52289

Ute Krögler (Stv. Vorsitzende)
eMail: ute@kroegler.de
T: 07141 879723 (=F)

Renate Hofmann
eMail: hofmann.leinfeldt@gmail.com
T: 0711 7545746

Peter A. Scherer
eMail: peasche@t-online.de
T: 0711 834439

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein von Angehörigen und Angehörigenvertretungen (Beiräten von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern) in der Behindertenhilfe Baden-Württembergs. Sie gibt den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie den gemeinsamen Anliegen ihrer Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer mehr Gewicht und Stimme.

LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW), Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW) und über den BKEW an der BAGuAV (Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen).

LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:

Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
(SEPA: DE84600908000012958201,
GENODEF1S02)